



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

CPT/Inf (2019) 15

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anlässlich seines Besuchs vom 13. bis 15. August 2018

Berlin, 1. März 2019

Einleitung

Vom 13. bis 15. August 2018 stattete eine Delegation des CPT der Bundesrepublik Deutschland einen Besuch ab. Hauptziel dieses Ad-hoc-Besuchs war die Prüfung der Behandlung ausländischer Staatsangehöriger vor und während eines nationalen Rückführungsflugs von München nach Kabul (Afghanistan), der am 14. August 2018 stattfand und von FRONTEX koordiniert wurde. Darüber hinaus wurden auch die Vorbereitungen für den Rückführungsflug, insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung), einschließlich des Transports der Rückzuführenden zum Flughafen durch die Bayerische Landespolizei und die Übergabe an die für das Boarding zuständige Bundespolizei beobachtet. Der CPT hat sich außerdem mit verschiedenen Fragen zur Situation von Rückzuführenden befasst, die sich in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) in Abschiebungshaft befanden.

Der CPT hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 einen Bericht (CPT (2018) 60) über seinen Besuch übersandt, der eine Reihe von Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftersuchen enthält. Der CPT hat die deutschen Behörden ersucht, insbesondere in Bezug auf die Empfehlungen des Ausschusses innerhalb von drei Monaten eine Antwort zu übermitteln, die über die Maßnahmen, die zur Umsetzung ergriffen wurden, umfassend Auskunft gibt. Der Ausschuss ging außerdem davon aus, dass es den deutschen Behörden auch möglich sein würde, auf die Kommentare und Auskunftersuchen einzugehen.

Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Dabei erfolgt die Stellungnahme entsprechend der Reihenfolge der Anmerkungen im CPT-Abschlussbericht. Die Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen sind der Stellungnahme jeweils vorangestellt.

Die Bundesregierung hat einer Veröffentlichung des Berichts und der Stellungnahme zugestimmt.

Rdnr. 7

„Ganz allgemein gesprochen wäre es wünschenswert, wenn bei der Verhandlung von Rücknahmeabkommen und/oder Durchführungsprotokollen ausdrücklich darauf hingewiesen würde, dass unabhängige Monitoring-Stellen das Verfahren der Übergabe an die Behörden des Ziellandes beobachten können. Ferner sollten bei bereits in Kraft getretenen Rücknahmeabkommen gegebenenfalls spezielle Monitoring-Regelungen getroffen werden.“

Die Praxis des Monitoring ist durch EU-Recht zwingend vorgegeben und somit für Deutschland gängige Praxis. Es erscheint hingegen nicht zwingend erforderlich, dass in Rücknahmeabkommen oder Durchführungsprotokollen ausdrücklich geregelt wird, dass unabhängige Monitoring-Stellen das Verfahren der Übergabe an die Behörden des Ziellandes beobachten können.

Aus Sicht der deutschen Behörden steht zu befürchten, dass derartige Regelungen die teilweise ohnehin komplexen Verhandlungen zusätzlich belastet könnten. Die Zielstaaten könnten Eingriffe in ihre Souveränität befürchten und Informationen anfordern um zu erfahren, welche der begleitenden Personen unabhängige Beobachter sind. Es sollte daher der Beurteilung im Einzelfall überlassen bleiben, inwieweit bei der Benennung der begleitenden Delegation die unabhängigen Beobachter angegeben werden.

Rdnr. 14

„Der CPT vertraut darauf, dass alle Landesbehörden sicherstellen, dass keine Person aus Deutschland abgeschoben wird, wenn noch ein Gerichtsverfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist.“

Alle Verantwortlichen im Bund sowie in den Bundesländern sind sich der Anforderungen an Rückführmaßnahmen bewusst, die sich aus Artikel 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte ergeben. Eine verbesserte Kommunikation zwischen allen Beteiligten soll gewährleisten, dass kein Betroffener abgeschoben wird, wenn zum Zeitpunkt der Abreise noch ein gerichtliches Verfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist. Die Bundesländer stellen dies in ihrem Verantwortungsbereich auf unterschiedliche Weise sicher.

Das Land **Brandenburg** beispielsweise hat die dortigen Ausländerbehörden durch Erlassregelung ausdrücklich auf die aufschiebende Wirkung von Klagen hingewiesen. Die Ausländerbehörden wurden zudem aufgefordert, bei Hinweisen der Betroffenen auf laufende Asylverfahren zu prüfen, ob die Einwendungen begründet sind und sich bei offenen Fragen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Verbindung zu setzen.

In **Hamburg** gewährleistet ein detailliertes Verfahren den Informationsaustausch aller Beteiligten auch nach Beginn der Rückführungsmaßnahme. Bei Sammelabschiebungen übersendet die Rechtsabteilung der Ausländerbehörde der zuständigen Präsidialkammer des Verwaltungsgerichts Hamburg etwa eine Woche vor dem geplanten Abschiebungstermin die Daten der Betroffenen und teilt den geplanten Abflugzeitpunkt und -ort sowie den geplanten Ankunftszeitpunkt und -ort mit. Für jede abzuschiebende Person werden die für die Bearbeitung zuständige Prozessvertretung und ihre telefonische Erreichbarkeit am Abflugtag benannt. Ebenfalls benannt werden mit E-Mailadresse und Telefonnummer die zuständigen Sachbearbeiter der Außenstelle Hamburg des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die Mobilfunknummer der zuständigen Begleit-Vollzugskraft der Ausländerbehörde, der vor Ort bis zum Start der Maschine erreichbar ist, wird dem Verwaltungsgericht ebenfalls benannt. Für Notfälle wird schließlich auch noch die Faxnummer der zuständigen Inspektion der Bundespolizei am Abflughafen übermittelt. Sobald ein Gerichtsverfahren ansteht, koordiniert die Ausländerbehörde die erforderlichen Schritte und stimmt sich mit den Beteiligten ab.

In **Berlin** existieren zwischen der Ausländerbehörde und dem Verwaltungsgericht Berlin zuverlässige Absprachen, die den Umgang mit Rechtsschutzanträgen regeln. In **Bremen** wird während des gesamten Zeitraumes der Abschiebung gewährleistet, dass ein Kontakt zwischen den Begleitkräften und den Ausländerbehörden über die Landespolizei Bremen stattfinden kann. Auch in **Rheinland-Pfalz** ist die Erreichbarkeit der Ausländerbehörde während Rückführungsmaßnahmen gewährleistet und Eilentscheidungen werden unmittelbar nach Bekanntwerden anderen zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht. In **Hessen** sind sowohl die Verwaltungsgerichte als auch die Anwaltschaft über ausreichende Kontaktmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt worden. Auch im **Saarland** ist die jederzeitige Erreichbarkeit der Zuführungskräfte bereits seit Jahren gängige Praxis. In **Sachsen-Anhalt** können über die Ansprechpartner des Zentralen Rückkehrmanagements und der Ausländerbehörden Informationen zu aktuellen Gerichtsverfahren ausgetauscht werden. In **Thüringen** liegt die Zuständigkeit der Koordinierung von Rückführungsmaßnahmen bei der Zentralen Abschiebestelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt. In den Fällen, in denen Gerichtsentscheidungen aufschiebende Wirkung entfalten, informiert das Gericht die zuständige Ausländerbehörde. Diese wiederum informiert das Thüringer Landesverwaltungsamt über die Entscheidung. Je nach Stand der Vollziehung der Abschiebung werden die Thüringer Polizei oder die Bundespolizei hiervon in Kenntnis gesetzt. Auch in **Bayern** schließlich sind Behörden und Gerichte gehalten sich stets gegenseitig über den Fortgang einer Abschiebungsmaßnahme und über den Fortgang der gerichtlichen Entscheidungsfindung über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu informieren.

Rdnr. 15

„Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen Bundes- und Landesbehörden sicherstellen, dass bei allen künftigen Abschiebungen auf dem Luftweg ein „last call“-Verfahren in der Praxis wirksam umgesetzt wird, um zu gewährleisten, dass alle relevanten Akteure, insbesondere der Leiter der Begleitkräfte, bis zum Augenblick der Übergabe jederzeit umfassend über den Stand der Gerichtsverfahren der Rückzuführenden informiert sind.“

Während die Bundespolizei für die Durchführung von grenzüberschreitenden Abschiebungen zuständig ist, liegt es bei den zuständigen Landesbehörden, dieser Entscheidungen über Eilanträge auch nach dem Start des Flugzeuges unverzüglich mitzuteilen. Über die Kommunikationswege der Luftfahrt besteht jederzeit die Möglichkeit, eine solche Entscheidung an den leitenden Begleitbeamten der Bundespolizei zu übermitteln.

Die Landesbehörden stellen ihrerseits auf verschiedene Weise sicher, dass die erforderlichen Kontaktdaten aller Verantwortlichen allen Beteiligten zur Verfügung stehen. So soll sichergestellt werden, dass auch in Fällen, in denen ein gerichtlicher Abschiebestopp noch zu einem späten Zeitpunkt erfolgt, ein Kontakt zwischen den Begleitkräften der Bundespolizei, den Ausländerbehörden und den Verwaltungsgerichten stattfinden kann.

So hat beispielsweise das Land **Sachsen-Anhalt** der Bundespolizei telefonische Ansprechpartner übermittelt (Zentrales Rückkehrmanagement, Ausländerbehörden), über die Informationen zu aktuellen Gerichtsverfahren ausgetauscht werden können. In **Hamburg** erfolgt ein Kontaktaustausch wie geschildert zwischen der Ausländerbehörde, dem Verwaltungsgericht, der Außenstelle Hamburg des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Bundespolizei. In **Bremen** wird auch im späten Stadium der Rückführmaßnahme gewährleistet, dass über die Landespolizei Bremen auch zwischen den Begleitkräften der Bundespolizei und den Ausländerbehörden der erforderliche Kontakt stattfinden kann. In **Thüringen** ist bei Gerichtsentscheidungen mit aufschiebender Wirkung vorgesehen, dass die zuständige Ausländerbehörde das Thüringer Landesverwaltungsamt informiert, welche die Information in Fällen eines späten gerichtlichen Abschiebestopps an die Bundespolizei weitergibt. In **Hessen** haben Verwaltungsgerichte und Anwaltschaft ausreichende Kontaktmöglichkeiten. In den seltenen Fällen, in denen erst sehr spät einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird, weisen die Ausländerbehörden den Abbruch der Vollstreckungsmaßnahme an.

Rdnr. 18

„Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen Landesbehörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass allen abzuschiebenden ausländischen Staatsangehörigen bei ihrer Ingewahrsamnahme durch die Polizei so weit wie möglich Gelegenheit und ausreichend Zeit gegeben wird, ihre persönlichen Gegenstände, einschließlich Dokumente und Bargeld, zusammenzupacken, und vor der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zur Vorbereitung auf ihre Abschiebung zu treffen.“

Der Empfehlung wird in der Mehrzahl der Bundesländer bereits entsprochen. Den Betroffenen einer Abschiebung wird dort bei der Festnahme ausreichend Zeit eingeräumt, um persönliche Gegenstände zu packen. Die Ausländerbehörden und Zuführkräfte der Polizei planen hierfür entsprechende Zeit ein. Beschränkungen können sich durch die Gepäckbestimmungen der gebuchten Fluggesellschaften ergeben. Darüber hinaus sind alle Vorbereitungsmaßnahmen auch abhängig vom kooperativen Verhalten der Betroffenen und müssen von den eingesetzten Polizeikräften im Rahmen einer Situationseinschätzung aktuell beurteilt werden.

Das Land **Brandenburg** etwa hat die Ausländerbehörden per Erlassregelung ausdrücklich dazu angehalten, vor dem Flugtermin genügend Zeit vorzuhalten, damit persönliche Gegenstände gepackt werden und die Betroffenen sich reisefertig machen können. In **Rheinland-Pfalz** ist den Ausländerbehörden eine Checkliste zur Durchführung von Abschiebungen zur Verfügung gestellt worden. Darin werden die Ausländerbehörden ausdrücklich dazu angehalten, allen Abzuschiebenden bei der Abholung ausreichend Gelegenheit und Zeit zu geben, ihre persönlichen Gegenstände zu packen. Barabhebungen bei Banken werden den Betroffenen ermöglicht, soweit dies organisatorisch machbar ist. Auch **Nordrhein-Westfalen** hat den Ausländerbehörden eine entsprechende Checkliste übersandt. Diese sieht unter anderem vor, den betroffenen Personen genügend Zeit für das Einpacken persönlicher Gegenstände zu geben. Daneben sind die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden mittels Runderlass aufgefordert worden, Abschiebungsmaßnahmen bei Familien mit Kindern unter 14 Jahren nicht in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr zu beginnen.

Auch in den Ländern **Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Hessen, Thüringen, Bayern** und **Berlin** wird darauf geachtet, dass genügend Zeit eingeplant und gewährt wird für das Zusammenpacken persönlicher Gegenstände sowie gegebenenfalls von Dokumenten und Bargeld. In **Hamburg** wird bei der zeitlichen Planung auch berücksichtigt, ob es sich um Abschiebungen von Einzelpersonen oder Familienverbänden handelt sowie ob die Abschiebungen aus Unterkünften oder Privatwohnungen erfolgen. In **Hessen** wird jeweils ein individuelles Einsatzkonzept erstellt, in dem darauf geachtet wird, dass grundsätzlich ein ausreichender Zeitraum für die Reisevorbereitung zur Verfügung steht. In **Berlin** werden den Betroffenen, sofern erforderlich, Tragetaschen zur Verfügung gestellt, unter bestimmten Voraussetzungen ist zudem die Auszahlung eines Handgeldes gesetzlich vorgesehen.

Rdnr. 19

„Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen Landesbehörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in der Praxis alle in Abschiebungshaft befindlichen Rückzuführenden den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend mindestens eine Woche vorher schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache offiziell über ihre geplante Abschiebung informiert werden. Alle Rückzuführenden sollten systematisch auf ihre Abschiebung vorbereitet werden, u. a. durch psycho-soziale Betreuung.“

Eine Inhaftierung der Betroffenen erfolgt zur Sicherung der Abschiebung und ausschließlich auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses. Die Betroffenen kennen in der Regel bereits aus der Verhandlung zur Abschiebungshaft den Zeitpunkt der Abschiebung. Zudem wird die Abschiebung den Betroffenen vor Ort in den Bundesländern in aller Regel nach §§ 59 Abs. 5 S. 2, 58 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG angekündigt. Diesem Verständnis zufolge soll auch Betroffenen, die sich in Abschiebungshaft befinden die Abschiebung mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

Bayern vertritt hingegen die Auffassung, dass sich diese Normen auf Fälle der Inhaftierung nach allgemeinen Vorschriften bezieht und nicht auf die Abschiebungshaft, so dass die Rückzuführenden aus dortiger Sicht nicht über das konkrete Datum der Abschiebung zu informieren sind. Ein Rückzuführender in Abschiebungshaft ist nach dortiger Ansicht bereits über die bevorstehende Rückführung informiert, da die Haft lediglich dem Zweck dient, die Abschiebung zu gewährleisten. Aus Sicht der bayrischen Behörden ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass Inhaftierte bisweilen durch Selbst- und/ oder Fremdverletzung sowie durch Solidarisierungsaktionen versuchen würden die Abschiebung zu verhindern.

In vielen Bundesländern stehen den Betroffenen in Vorbereitung auf die Abschiebung Angebote der psychosozialen Betreuung zur Verfügung. So können die Untergebrachten in der Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim in **Baden-Württemberg** sowohl Beratungs- als auch seelsorgerische Angebote in Anspruch nehmen. In **Berlin** wird eine psychologische und soziale Betreuung durch wöchentliche Sprechstunden gewährleistet. In **Bremen** steht den Betroffenen eine von der Polizei Bremen gestellte Person als Ansprechpartner für die psychosoziale Betreuung zur Verfügung. Diese Person erkundigt sich regelmäßig sowie anlassbezogen nach dem Wohlbefinden und bereitet die Personen in Gesprächen auf den Rückführungsprozess vor. Auch in **Hessen** wird eine psychosoziale Betreuung unter anderem durch den sozialen Dienst und die unabhängige Haftberatung gewährleistet. In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim in **Rheinland-Pfalz** besteht ebenfalls die Möglichkeit einer sozialen und psychologischen Betreuung. Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem **Saarland** und dem Land Rheinland-Pfalz werden dort auch Betroffene aus dem Saarland untergebracht. In **Nordrhein-Westfalen**

werden mit den in Abschiebungshaft Untergebrachten in aller Regel die Voraussetzungen und der Ablauf der Ausreise erörtert. Zudem stehen die Fachdienste (Sozialdienst, psychologischer Dienst, ärztlicher Dienst, Vollzugsdienst) für Fragen und Hilfestellungen bereit. In **Bayern** wurden in den jeweiligen Einrichtungen die Kapazitäten im Bereich des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes zuletzt deutlich erhöht. So wurden im ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2018 insgesamt drei Planstellen für Psychologen und sechs Planstellen für Sozialpädagogen für die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt ausgebracht. In der Rückführungseinrichtung in **Hamburg** besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme u.a. mit Flüchtlingsorganisationen. In **Niedersachsen** sind Themen der psychischen und sozialen Folgen einer Inhaftierung Bestandteil der Ausbildung der Bediensteten in der Haftanstalt. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen und Dienstbesprechungen werden die Kenntnisse vertieft und die Bediensteten kontinuierlich sensibilisiert.

Sachsen-Anhalt und **Brandenburg** betreiben derzeit keine eigenen Abschiebungshafteinrichtungen. Während des Betriebs der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt in **Brandenburg** bis März 2017 war die psychosoziale Betreuung der Abschiebungshäftlinge jedoch im Brandenburger Abschiebungshaftvollzugsgesetz gesetzlich vorgeschrieben und wurde durch ein Konzept der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg umgesetzt.

Rdnr. 22

„Der CPT empfiehlt, dass die Behörden in Bayern und in allen anderen Bundesländern die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle abzuschiebenden ausländischen Staatsangehörigen in der Praxis von Beginn ihrer Freiheitsentziehung an Zugang zu einem Rechtsanwalt haben.“

Der Zugang von Betroffenen zu einem Rechtsanwalt ist in den Bundesländern weitestgehend gewährleistet. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ausreisepflichtigen Ausländern die Abschiebung in aller Regel rechtzeitig angedroht wird. Dies ermöglicht den Betroffenen unter anderem, frühzeitig einen Anwalt zu konsultieren. Eine Inhaftierung wiederum erfolgt erst nach richterlicher Anhörung aufgrund richterlicher Haftanordnung, wobei zwischen der Haftanordnung und dem Abschiebungstermin meist mehrere Wochen liegen. Auch in der Haft Untergebrachten bleibt damit regelmäßig ausreichend Zeit, um einen Rechtsanwalt beizuziehen. Die Bundesländer unterstützen die Betroffenen hierbei teilweise.

In **Rheinland-Pfalz** werden die Untergebrachten im Rahmen der Aufnahme in die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim – in der auch Betroffene aus dem **Saarland** untergebracht sind – mündlich sowie mit Hilfe eines Formblattes über die Möglichkeit einer anwaltlichen Beratung informiert. Die Untergebrachten haben während der Dauer der Haft jederzeit Gelegenheit, sich anwaltlich beraten zu lassen. Es besteht hierzu

ein kostenloses Beratungsangebot. Auch in **Berlin** ist der Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet. Die Betroffenen werden hierüber in einem mehrsprachigen Formular informiert. Ihnen wird darin unter anderem die Telefonnummer des Republikanischen Anwaltsvereins genannt, der bei der Vermittlung eines geeigneten Rechtsanwaltes hilft. Sie werden zudem auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Dolmetscher in Anspruch zu nehmen.

Das Land **Brandenburg** hat die dortigen Ausländerbehörden per Erlassregelung darauf hingewiesen, dass der abzuschiebenden Person auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben ist, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Brandenburg verfügt derzeit über keine Abschiebungshafteinrichtung. In der bis März 2017 geöffneten Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt konnten die Abschiebungshäftlinge unbeschränkten Besuch von Rechtsanwälten empfangen. Darüber hinaus wurde auch eine regelmäßige Rechtsberatung eingerichtet. Eine entsprechende Erlassregelung regelt auch in **Bremen** den Zugang zu einem Rechtsbeistand. Den Abschiebungshäftlingen wird Gelegenheit gegeben, einen Rechtsanwalt zu benachrichtigen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Abschiebungshäftlinge mit ihrem Rechtsbeistand in schriftlicher und mündlicher Form verkehren dürfen und Besuche auch außerhalb der Besuchszeiten zulässig sind. Die Vertraulichkeit der Gespräche wird durch räumliche Maßnahmen gewährleistet. Im Polizeigewahrsam Bremen findet darüber hinaus eine wöchentliche kostenlose Rechtsberatung statt. In **Nordrhein-Westfalen** wird den Betroffenen zu Beginn ihrer Unterbringung grundsätzlich das Angebot unterbreitet, eine kostenlose und unabhängige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen. Auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einem früher bereits mandatierten Rechtsvertreter erfolgt in diesem Zusammenhang. Die Möglichkeit, jederzeit einen Rechtsbeistand zu kontaktieren bleibt auch im weiteren Verlauf bestehen.

Entsprechend den Feststellungen in Rn. 21 des Berichts des CPT wird den Betroffenen, die sich in **Bayern** in Abschiebungshaft befinden die Möglichkeit gegeben, telefonischen Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Abschiebungshäftlinge haben zudem die Möglichkeit, Hilfsorganisationen wie Amnesty International oder die Jesuiten Flüchtlingshilfe zu kontaktieren, die ebenfalls Rechtsberatung anbieten. Soweit ein Betroffener während einer Abschiebungsmaßnahme äußert, gerichtlichen Rechtsschutz ersuchen oder einen Rechtsanwalt kontaktieren zu wollen, wird der betreffenden Person durch die eingesetzten Beamten auch hier die Möglichkeit einer telefonischen Kontaktaufnahme gegeben. Ist ein Betroffener bereits anwaltlich vertreten, wird sein Bevollmächtigter über die durchgeführte Abschiebung grundsätzlich von der zuständigen Ausländerbehörde unterrichtet.

Auch in **Hessen, Sachsen, Hamburg** und **Sachsen-Anhalt** können die Betroffenen Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufnehmen. Die Abschiebungshaftgefangenen in der Rückführungseinrichtung **Hamburg** verfügen über einen kostenlosen Internetzugang, über

den sie sich über Kontaktmöglichkeiten zu Flüchtlingsorganisationen und Rechtsanwälten informieren können. In **Schleswig-Holstein** wird den Betroffenen ebenfalls der Zugang zu einem Rechtsanwalt ermöglicht. Hierzu wird in der Regel die Nutzung eines Mobilfunkgerätes gestattet und gegebenenfalls auch ermöglicht. Auch der Kontakt zu Betreuern und ins soziale Umfeld wird in der Regel nicht unterbunden. In **Baden-Württemberg** verfügen die Einsatzkräfte der Polizei auch für kurzfristige Anfragen über Listen mit Rechtsanwälten mit dem Fachgebiet „Ausländer- und Asylrecht“.

Rdnr. 26

„Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden sicherstellen, dass die Bereiche, die an Flughäfen für die Untersuchung von Rückzuführenden vor ihrer Abschiebung vorgesehen sind, angemessen ausgestattet sind, u. a. mit mindestens einer Untersuchungs- und einem Waschbecken.“

Die im Bericht geforderte Infrastruktur ist an den Flughäfen überwiegend vorhanden. Soweit dies nicht der Fall ist, wurde die Empfehlung seitens der Bundespolizei zum Anlass genommen, entsprechende Änderungen zu veranlassen.

Rdnr. 27

„Die Delegation stellte fest, dass alle Rückzuführenden standardmäßig von den für ihre Begleitung während des Fluges vorgesehenen Polizeibeamten begleitet wurden (bis zu drei Personen) und diese auch während der gesamten ärztlichen Untersuchung anwesend waren, obwohl die große Mehrheit der Rückzuführenden keine Gefahr darstellte. **„Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden nach alternativen Lösungen suchen, um legitime Sicherheitserfordernisse mit dem Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht in Einklang zu bringen.“**

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist eine Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamten bei den Untersuchungen aus Sicht der deutschen Behörden im Regelfall erforderlich. Angesichts der Ausnahmesituation, in der sich die Betroffenen befinden, können Angriffe auf das medizinische Personal jedenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern durch den untersuchenden Arzt oder die rückzuführende Person ein persönliches Arztgespräch gewünscht werden sollte, wird diesem Wunsch aber, soweit Gründe der Gefahrenabwehr nicht entgegenstehen, regelmäßig stattgegeben.

Rdnr. 28

„Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden sicherstellen, dass Personen, bei denen eine Selbstverletzungs- und/oder Suizidgefahr besteht oder die psychische Probleme haben, einer umfassenden medizinischen Begutachtung unterzogen werden, u. a. durch eine unabhängige Fachkraft aus dem Bereich psychische Gesundheit, bevor Schlussfolgerungen über ihre Reisetauglichkeit gezogen werden.“

Eine fachärztliche Vorstellung der Betroffenen erfolgt bereits vor der Zuführung. Die zuständigen Landesbehörden haben dafür zu sorgen, dass vor der Zuführung mitgeteilt wird, ob bei einem Betroffenen eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung vorliegt. Bei der eigentlichen Rückführung durch

die Landesbehörden geben die eingesetzten Ärzte dann ein tagesaktuelles Votum zur Reisefähigkeit ab und leisten in Notfällen sofortige ärztliche Hilfe. Die Wirksamkeit dieser Vorgehensweise zeigt sich etwa an dem Fall eines Betroffenen, der im Rahmen der durch den CPT beobachteten Rückführmaßnahme vom 14. August 2018 abgeschoben werden sollte. Die Flugreisetauglichkeit dieses Betroffenen wurde aus medizinischen Gründen verneint und die Rückführungsmaßnahme wurde abgebrochen.

Rdnr. 31

„Wie der Delegation von der Bundespolizei auch mitgeteilt wurde, sei das Verfahren bei Rückführungen nach Afghanistan per Charterflug dahingehend geändert worden, dass die Rückzuführenden auf Nachfrage bis zum Zeitpunkt des Boardings ihre Mobiltelefone nutzen dürften, um Anrufe zu tätigen und/oder zu empfangen, was eine beruhigende Wirkung haben solle. Dies ist eine begrüßenswerte Praxis. **Der CPT ermutigt die deutschen Behörden, diese Praxis auf alle Abschiebungen auf dem Luftweg auszuweiten.**“

Im Zeitraum vor dem Boarding ist die Bundespolizei für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abschiebemaßnahme zuständig. Wie der CPT im Rahmen der beobachteten Abschiebemaßnahme feststellen konnte, wird die Nutzung von Mobiltelefonen durch die Bundespolizei nicht beschränkt, dies zumindest soweit im Einzelfall keine Gründe dagegen sprechen.

Für die Zeit vor der Übergabe der Betroffenen an die Bundespolizei haben auch die Bundesländer teilweise Regelungen getroffen, die die Nutzung von Mobiltelefonen durch die Betroffenen zulassen. So ist in **Brandenburg** per Erlass geregelt, dass Telefonate zu Vertrauenspersonen bei Rückführungsmaßnahmen ermöglicht werden sollen. Dies gilt ebenso für andere persönliche Gespräche, soweit diese die Abschiebung nicht verhindern oder verzögern. In **Nordrhein-Westfalen** sieht die den Ausländerbehörden übersandte Checkliste die Ermöglichung von gewünschten Telefonaten vor einer Abschiebung ausdrücklich vor. In der Regel erhalten Betroffene nach Ankunft am Flughafen und vor der Übergabe an die Bundespolizei die Gelegenheit zu einem solchen Telefonat. Zudem weist die Zentralstelle für Flugabschiebungen in Bielefeld die Ausländerbehörden in den Flugdatenmitteilungen darauf hin, dass Telefonnummern für unerlässliche Telefonate nach der Übergabe an die Bundespolizei sicherheitshalber außerhalb des Handyspeichers notiert mitgeführt werden sollen.

In **Hessen** sind die für den Zugriff verantwortlichen Kräfte aus logistischen Gründen zwar angewiesen, Mobiltelefone (ebenso wie relevante Dokumente und Bargeld) vorübergehend an sich zu nehmen, um diese separat dem zuständigen Mitarbeiter der Ausländerbehörde vor Übergabe an die Bundespolizei auszuhändigen. Gleichzeitig sollen den Betroffenen jedoch auf Anfrage Anrufe immer ermöglicht werden. In **Berlin** werden Betroffene, die direkt von der Wohnanschrift zum Flughafen gebracht werden durch ein mehrsprachiges Formular

u.a auch über die Möglichkeit der Nutzung von Mobiltelefonen informiert. Lagebedingt kann es bei der Festnahme und dem anschließenden Transport erforderlich werden, die Nutzung von Mobiltelefonen zeitlich einzuschränken. Sofern die Lage es zulässt, können Telefonate jedoch geführt oder aber am Flughafen nachgeholt werden.

In **Bremen**, **Baden-Württemberg** und im **Saarland** werden den Betroffenen bei Abschiebungen private Mobiltelefone belassen, Anrufe werden damit ermöglicht. Auch in **Bayern** wird den Betroffenen eine Kontaktaufnahme zu Angehörigen und Freunden durch die Zuführkräfte grundsätzlich gewährt, soweit dies den Vollzug der Abschiebungsmaßnahme nicht gefährdet. In **Niedersachsen** haben grundsätzlich alle rückzuführenden Personen die Möglichkeit, das Handy zu benutzen. Allerdings können die Vollzugsbeamten im Rahmen der eigenen Zuständigkeit entscheiden, dass das Handy zur Eigensicherung oder zur Sicherung der Maßnahme eingezogen und erst am Flughafen wieder ausgehändigt wird. In **Thüringen** schließlich wird die Nutzung des Mobiltelefons grundsätzlich von der Abholung bis zur Übergabe an die Bundespolizei gestattet. Da im Steuerungsschreiben der Bundespolizei jedoch standardmäßig mitgeteilt wird, dass die Mitnahme von Mobiltelefonen zur Vermeidung von betrieblichen Störungen der Flugdurchführung nur im Großgepäck zugelassen ist, werden Mobiltelefone jedoch regelmäßig bereits beim Packen des Großgepäcks verstaut.

Rdnr. 32

„Der CPT ermutigt die Bundesbehörden und die Behörden aller Bundesländer, es Rückzuführenden aktiv zu ermöglichen, von ihrem Recht, einen Dritten von ihrer Abschiebung in Kenntnis zu setzen, Gebrauch zu machen.“

In **Baden-Württemberg** werden Rückzuführende grundsätzlich bereits bei der Abholung in der Wohnung sensibilisiert, entsprechende Unterrichtungen und Verständigungen vorzunehmen. In **Hamburg** werden die Betroffenen vom Haftrichter befragt, ob bestimmte Personen benachrichtigt werden sollen. Die Benachrichtigung über die Inhaftnahme erfolgt durch das Gericht. Weiterhin können die Betroffenen in der Rückführungseinrichtung Hamburg ihr Mobiltelefon sowie den kostenlosen Internetzugang zur Kontaktaufnahme nutzen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Rn. 31 verwiesen, aus denen sich ergibt, dass die Bundesländer eine Kontaktaufnahme mit Dritten durch die Belassung von Mobilfunktelefonen vielfach ermöglichen. Ergänzend wird zudem auf die Ausführungen zu Rn. 22 verwiesen, aus denen sich die Möglichkeit der Betroffenen ergibt, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren, wobei sie in ihren Bemühungen teilweise durch die Bundesländer auch unterstützt werden.

Rdnr. 35

„Der CPT empfiehlt, dass die bayrischen Behörden und die Behörden aller anderen Bundesländer sicherstellen, dass bei Bedarf eine Verdolmetschung zur Verfügung gestellt wird, und zwar sowohl während der gesamten Haft als auch bei der Vorbereitung von Abschiebungsmaßnahmen.“

Die Bundesländer gewährleisten weitestgehend, dass bei Bedarf ein Dolmetscher hinzugezogen werden kann.

In **Bayern** werden Asylbewerber während des gesamten Verfahrens von der Asylantragstellung bis hin zur Ausreise bei Behördenterminen regelmäßig durch behördeneigene und externe Sprachmittler unterstützt, insbesondere wenn sie in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Sofern bei Abschiebungsmaßnahmen Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Verdolmetschung notwendig ist, wird diese von den ausführenden Behörden organisiert. In der Justizvollzugsanstalt Eichstätt als Abschiebungshafteinrichtung sollen in Zukunft mit Inbetriebnahme des Videodolmetschens - die technischen und vertraglichen Voraussetzungen wurden hierfür bereits geschaffen - in der medizinischen Abteilung sowie in einem weiteren Sprechzimmer die Kommunikation mit den Gefangenen erleichtert und Rückgriffe auf Mitgefangene als Dolmetscher auf ein Minimum reduziert werden.

In **Bremen** wird den Abschiebehäftlingen sowohl während der Abschiebung, als auch im Polizeigewahrsam bei Bedarf ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. In **Baden-Württemberg** stellt die Abschiebehafteinrichtung Pforzheim im Rahmen der Möglichkeiten sicher, dass die Untergebrachten bei eventuellen Problemen Gehör finden. Im Bedarfsfall schließt dies auch einen Dolmetschereinsatz ein. Die Rückführungseinrichtung in **Hamburg** wiederum verfügt über ein Videodolmetschersystem, das bei Bedarf auch bei allen anderen Fragestellungen zur Haft eingesetzt wird. Auch während der vorhergehenden Sachbearbeitung und der Zuführung stehen in **Hamburg** regelmäßig Dolmetscher zur Verfügung. In **Rheinland-Pfalz** besteht während des Aufenthalts in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim sowie vor der geplanten Abschiebung jederzeit die Möglichkeit, bei Verständigungsschwierigkeiten einen Dolmetscher hinzuziehen. Auch im **Saarland** – dessen Betroffene ebenfalls in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim untergebracht sind – ist die Möglichkeit gewährleistet, bei Bedarf einen Dolmetscher hinzuzuziehen. In der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren in **Nordrhein-Westfalen** kann in der Alltagskommunikation durch die in der Einrichtung tätigen Bediensteten auf diverse sprachliche Kompetenzen zurückgegriffen werden. Bei offiziellen Gesprächen, etwa mit Rechtsvertretungen und Behörden wird ein professioneller externer Dolmetscherdienst hinzugezogen, der jeweils kurzfristig zur Verfügung steht.

In **Berlin** und **Hessen** wird bei Bedarf ebenfalls eine Übersetzung durch einen Dolmetscher angeboten. In **Sachsen-Anhalt** stehen bei Abholung vom Wohnort mehrsprachige Informationen schriftlich zur Verfügung, sofern einschlägige Dolmetscher bei Bedarf nicht verpflichtet werden können.

In **Brandenburg** ist die Hinzuziehung von Dolmetschern bei Rückführungsmaßnahmen per Erlass geregelt. Danach ist dem Wunsch nach einem Dolmetscher zu entsprechen, wenn dies die Rückführung nicht verhindert oder verzögert und der Dolmetscher ohne unverhältnismäßigen Aufwand hinzugezogen werden kann. In der seit März 2017 geschlossenen Abschiebungshafteinrichtung des Landes in Eisenhüttenstadt wurden Dolmetscher bedarfsabhängig zu den Gesprächen mit den Abschiebungshäftlingen hinzugezogen. In **Schleswig-Holstein**, das zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung verfügt, wird sichergestellt, dass während des Vorbereitungsgesprächs zur Abschiebung bei Bedarf ein Dolmetscher zur Verfügung steht, gegebenenfalls werden Abschiebungsgespräche unter Hinzuziehung eines Dolmetschers wiederholt. Während des Vollzuges der Abschiebungshaft in **Niedersachsen** werden die Übersetzungsleistungen durch sprachkundige Bedienstete oder extern hinzugezogene Dolmetscher erbracht. Eine europaweite Ausschreibung zur Einführung der Dienstleistung Videodolmetschen im niedersächsischen Justizvollzug steht kurz vor der Vergabeentscheidung. Das Land **Thüringen** verfügt ebenfalls über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung. Bei Durchführung eines Charterfluges von Thüringen aus sind jedoch in der Regel Dolmetscher für die jeweiligen Sprachen anwesend. Bei einem im April 2017 von Thüringen organisierten und durchgeführten Charter nach Serbien und Mazedonien etwa wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zwei Dolmetscher für die Bodenabfertigung am Flughafen und zum Mitflug in die Herkunftsstaaten beauftragt. Bei der Abholung von Betroffenen in der Wohnung/Unterkunft sind dagegen in der Regel keine Dolmetscher mit dabei sondern regelmäßig ein Mitarbeiter der zuständigen Ausländerbehörde.

Rdnr. 37

„Im Hinblick darauf, dass mehrere Rückzuführende in den frühen Morgenstunden in Gewahrsam genommen worden waren und seitdem weder Essen noch Wasser bekommen hatten, **empfiehlt der CPT, inhaftierte Personen mit Essen und Wasser zu versorgen.**“

Die Verantwortlichen in Bund und Ländern treffen in aller Regel Vorkehrungen, um für eine angemessene Versorgung der Betroffenen im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen zu sorgen. Während der Zuführung obliegt die Versorgung der Betroffenen den zuständigen Landesbehörden. Die Bundespolizei gewährleistet nach Übernahme der Personen deren Versorgung.

In **Brandenburg** sieht eine Erlassregelung das Mitgeben von Verpflegungspaketen für die abzuschiebenden Personen vor. In **Bremen** wird die Versorgung der Betroffenen mit Essen und Trinken durch die begleitenden Beamten sichergestellt. Dazu wird im Vorfeld Reiseproviant besorgt, der bei Bedarf ausgehändigt wird. In **Rheinland-Pfalz** ist den Ausländerbehörden, die während des Transportes in der Obhut der Bereitschaftspolizei für die Versorgung der Ausreisepflichtigen zuständig sind, eine Checkliste zur Durchführung von Abschiebungen zur Verfügung gestellt worden. In dieser Checkliste wird unter anderem auch ausgeführt, dass darauf zu achten ist, dass Betroffene bei längeren Reise- und Wartezeiten mit Essen und Getränken zu versorgen sind. In der Regel wird den Betroffenen zu diesem Zweck ein Verpflegungsbeutel mitgegeben. Auch in **Nordrhein-Westfalen** werden die Ausländerbehörden durch die ihnen übersandte Checkliste angehalten, die Versorgung aller Abzuschiebenden bei längeren Fahrten sicherzustellen, dies vor allem wenn Kinder betroffen sind. Hierzu zählen insbesondere Essen, Getränke, Spielzeug, und soweit erforderlich auch Medikamente.

In **Hessen** werden den Betroffenen bei Sammelmaßnahmen standardmäßig Lunchpakete zur Verfügung gestellt. Das Gleiche gilt auch bei Einzelmaßnahmen, wenn absehbar ist, dass die Transportzeit lang ist. Die Beschäftigten der **Hamburger** Ausländerbehörde, die für den Vollzug von Rückführungen zuständig sind, haben bei Rückführungsmaßnahmen außerhalb Hamburgs grundsätzlich Wasser und Snacks zur Versorgung der Betroffenen dabei. Verfügen die Betroffenen über eigenes Geld, kaufen die Beschäftigten den Betroffenen auf deren Wunsch auch Getränke, Essen oder Zigaretten. In **Schleswig-Holstein** wird die Versorgung mit Getränken und Essen bei zentral organisierten Abschiebungsmaßnahmen, die sich über mehrere Stunden erstrecken, durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten sichergestellt. Auch in **Berlin** wird bis zur Übergabe an die Bundespolizei für eine der Situation angemessene Versorgung der Betroffenen gesorgt.

In **Baden-Württemberg** erhalten die aus der Straf- bzw. Abschiebungshaft abgeholt Personen bei Abschiebungen von der jeweiligen Einrichtung ein Lunchpaket. Sollte eine ausreisepflichtige Person während einer längeren Fahrt Hunger oder Durst verspüren, ist es grundsätzlich gängige Praxis, dass die begleitenden Beamtinnen und Beamten bei einem Zwischenstopp im Auftrag und vom Geld der ausreisepflichtigen Person Lebensmittel erwerben. Sollte die Person nicht über Barmittel verfügen, legen die Beamten das Geld aus und machen die Unkosten im Rahmen der Abrechnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend. Auch in **Niedersachsen** wird bei Abschiebungen aus der Haftanstalt von der Justizvollzugsanstalt ein Lunch-Paket bereitgestellt. Bei Abschiebungen aus der Freiheit wird je nach Fahrtzeit Verpflegung aus der Unterkunft der Person mitgenommen, sofern die rückzuführenden Personen auf dem Weg Hunger bekommen, wird ebenfalls Verpflegung bereitgestellt oder organisiert. Auch die Betroffenen aus dem **Saarland**, die aus der Straf-

bzw. Abschiebungshaft abgeholt werden, erhalten von dort Verpflegungspakete. Darüber hinaus stellt die zuständige Ausländerbehörde auf Anforderung der Landespolizei für längere Fahrt- und Zulieferungszeiten Verpflegung bereit. In **Bayern** stellt der Unterkunftsbetreiber bei Transporten, bei denen größere Entfernungen zurückgelegt werden müssen, ebenfalls regelmäßig Lunchpakete zur Verfügung. Bei Transporten zum Flughafen München hingegen wird aufgrund der meist geringen Entfernung und der dadurch bedingt kurzen Dauer der Zuführung keine Verpflegung bereitgestellt. Die Betroffenen werden dann am Flughafen von der Bundespolizei verpflegt. In **Thüringen** schließlich wird den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, in der Unterkunft noch selbst Verpflegung einzupacken. Ferner wird seitens der Thüringer Ausländerbehörden ein Handgeld gemäß Handgelderlass ausgezahlt, das zur Selbstversorgung genutzt werden kann. Das Handgeld wird auch ausgezahlt, wenn der Betroffene aus einer Hafteinrichtung heraus abgeschoben wird. Den Betroffenen wird zeitlich begrenzt und unter Aufsicht das Verlassen des Transportfahrzeuges gestattet. Unter Beachtung der Transportzeit wird anlassbezogen auch Transportverpflegung ausgegeben.

RdNr. 41

„Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden Maßnahmen ergreifen, um die Gesamtzahl der Begleitkräfte der Bundespolizei, die im Bereich Abschiebungen auf dem Luftweg geschult sind, zu erhöhen.“

Die Bundespolizei hat bereits Maßnahmen im Sinne der Empfehlung getroffen. Ziel ist es, die Anzahl der für Rückführungen auf dem Luftweg besonders geschulten Beamten bis zum Jahr 2021 auf ca. 2.000 zu erhöhen.

RdNr. 49

„Nach Ansicht des CPT ist es grundsätzlich wichtig, dass alle begleitenden Polizeibeamten an einer Nachbesprechung teilnehmen.“

Die Empfehlung des Ausschusses bezieht sich auf die Begleitkräfte der Bundespolizei, die die eigentliche Rückführung auf dem Luftweg selbst begleiten. Die Bundespolizei wurde von der Empfehlung des Ausschusses in Kenntnis gesetzt und hat diese aufgegriffen.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf die Nachbereitung der vorangegangenen Maßnahmen durch die Bundesländer hinzuweisen. Ein vorbildliches Beispiel stellen hier entsprechende Regelungen im Land **Brandenburg** dar, die vorsehen, dass polizeiliche Einsätze grundsätzlich zeitnah und anlassspezifisch nachbereitet werden. Nachbesprechungen finden unter Einbeziehung aller mitwirkenden Ebenen sowie der am Einsatz beteiligten Kräfte und Akteure statt.

Rdnr. 55

„[...] Der CPT ist der Auffassung, dass bei jeglicher Anwendung von Gewalt verhindert werden muss, dass bei der betroffenen Person ein Erstickungsgefühl entsteht. Wie aus den einschlägigen internen Anweisungen der Bundespolizei hervorgeht, dürfen begleitende Beamte keine Kontrolltechniken anwenden, bei der die Atemfähigkeit einer Person eingeschränkt wird.

[...] Eine Person durch Drücken der Genitalien zu misshandeln, was eindeutig darauf abzielt, durch Zufügung starker Schmerzen kooperatives Verhalten zu erreichen, ist unverhältnismäßig und unangemessen. Dies umso mehr, als die Person von sechs Begleitbeamten fixiert wurde.

Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden sofort Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung dieser beiden Techniken durch begleitende Beamte der Bundespolizei zu unterbinden.“

Die Bundespolizei wurde von der Empfehlung des Ausschusses in Kenntnis gesetzt und hat diese aufgegriffen.

Rdnr. 56

„Der CPT empfiehlt, dass die begleitenden Beamten der Bundespolizei und aller Landespolizeien sichtbare Kennzeichnungen tragen, um eine einfache Identifizierung zu ermöglichen (entweder anhand ihres Namens oder anhand einer Identifikationsnummer).“

Die Bundespolizei und die einzelnen Bundesländer bemühen sich auf verschiedene Weise um ein transparentes und offenes Auftreten der eingesetzten Beamten. Eine Kennzeichnungspflicht wird derzeit allerdings nicht für alle Beamte für erforderlich gehalten. Bund und Länder stehen in einem kontinuierlichen Austausch darüber, wie den Anforderungen an transparentes Handeln von Polizeibeamten am besten genügt werden kann. Das Bedürfnis nach einer Kennzeichnung von Polizeibeamten wird in verschiedenen Gremien und von unterschiedlichen Stellen regelmäßig wiederkehrend thematisiert.

Für Beamte der **Bundespolizei** ist das Anbringen von Namen oder Identifikationsnummer an der Uniform oder an ziviler Bekleidung, die bei Einsätzen getragen wird, nicht vorgesehen. Die Beamten sind jedoch auf Nachfrage gehalten, Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle zu nennen. Die Auskunft kann auf die Dienstausweisnummer beschränkt werden, wenn der Zweck der polizeilichen Maßnahme sonst gefährdet würde. Eine Identifizierung ist über die Einsatzdokumentation möglich sowie durch die taktische Kennzeichnung, die eine Zuordnung der Einsatzkräfte zur Bundespolizei und zu den jeweiligen Einheiten erlaubt. In der Praxis ist bislang kein Fall bekannt, in dem eine Identifikation von Beamten der Bundespolizei nicht möglich war und deshalb Vorwürfen tatsächlich nicht nachgegangen werden konnte.

Auf Landesebene existiert eine Kennzeichnungspflicht für Polizisten bislang in **Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern** und **Sachsen-Anhalt**.

Während in den übrigen Bundesländern derzeit keine Kennzeichnungspflicht besteht, wird die Einführung einer solchen teilweise erwogen. Einige Bundesländer haben sich bislang dafür entschieden, eine solche Kennzeichnung auf freiwilliger Basis einzuführen. Bei Abschiebungen ist jedoch eher nicht zu befürchten, dass einzelne Beamte aufgrund einer Vielzahl gleich gekleideter Personen oder eines nur flüchtigen Zusammentreffens nicht zu identifizieren sind, da nicht mehr als drei Beamte pro abzuschiebender Person eingesetzt werden und diese Beamten teilweise mehrere Stunden mit der betroffenen Person verbringen.

Rdnr. 58

„Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden rückzuführenden Personen vor Start des Fluges in mündlicher und schriftlicher Form und in einer für sie verständlichen Sprache angemessene Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie eine Beschwerde zu erheben ist. Das Beschwerdeverfahren sollte in der Praxis zugänglich und wirksam sein.“

Die Empfehlung wurde von der Bundespolizei aufgegriffen. Diese wird zukünftig die Bereitstellung einer Information zum Complaint-Verfahren in den von FRONTEX angebotenen Sprachen sicherstellen.

Rdnr. 59

„Angesichts der obigen Ausführungen bittet der CPT die deutschen Behörden um weitere Informationen über die Folgemaßnahmen, die im Hinblick auf vom FRONTEX-Grundrechtsbeauftragten übermittelte Beschwerden ergriffen wurden, insbesondere was die Erfordernisse der Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Unabhängigkeit angeht.“

Zwischen der Bundespolizei und der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex wurde vereinbart, dass Beschwerden an die Frontex-Menschenrechtsbeauftragte, die deutsche Polizeibeamte in Frontex-Operationen betreffen, an das für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Referat im Bundespolizeipräsidium weitergeleitet werden. In der dortigen Beschwerdestelle werden diese, wie Beschwerden aus dem Inland, entsprechend den internen Vorschriften behandelt. Nach Abschluss des Verfahrens erhält Frontex einen Rückläufer über den Ausgang des Verfahrens.

In Hinblick auf die konkrete Rückführungsmaßnahme, die Gegenstand dieser Stellungnahme ist, wurde nach Erkenntnissen des Bundesinnenministeriums durch die Frontex-Menschenrechtsbeauftragte keine Beschwerde übermittelt. Folgemaßnahmen kamen daher nicht in Betracht.

Rdnr. 65

„Angesichts der obigen Ausführungen **empfiehlt der CPT, dass die bayerischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um (ehemalige) Justizvollzugsanstalten an die besonderen Bedürfnisse von Abschiebungsgefangenen anzupassen, d. h. materielle Bedingungen und einen Vollzug zu gewährleisten, die dieser Kategorie gerecht werden. Auch sollte das Wachpersonal speziell geschult werden.**“

Die Einrichtung für Abschiebungshaft in Eichstätt unterscheidet sich signifikant von Justizvollzugsanstalten, um den besonderen Bedürfnissen der Abschiebungsgefangenen gerecht zu werden. Wie der CPT feststellen konnte, sind die materiellen Bedingungen der Unterbringung hinsichtlich Erhaltungszustand, Wohnfläche, Tageslichteinfall, Belüftung und Ausstattung allgemein sehr gut sind (Rn. 67 des Berichts). Insbesondere sind die Hafträume mit einer modernen Haftraumkommunikationsanlage ausgestattet. Auch ist den Inhaftierten gestattet, aus ihrem Haftraum heraus 30 Minuten am Tag zu telefonieren, wobei die Inhaftierten im Hinblick auf eine mögliche Zeitverschiebung im Heimatland die Uhrzeit ihrer Telefonate frei wählen können. Die Kosten für die Telefonate, auch ins Ausland, trägt ohne Einschränkungen die Einrichtung. In dringenden Fällen können diese 30 Minuten verlängert werden. Eine weitere Ausweitung der Kommunikationsmöglichkeiten wird zudem geprüft. Des Weiteren wurde eine Freizeithalle eingerichtet und es werden vielfältige Freizeitgruppen angeboten. Auch werden den Gefangenen, um ihnen größtmögliche Freiheiten zu gewähren, umfangreiche Aufschlusszeiten zugestanden.

Soweit die Abschiebungshaft durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz in Amtshilfe für das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vollzogen wird, werden grundsätzlich umfangreich ausgebildete und geschulte Justizvollzugsbedienstete sowie speziell für diesen Bereich eingestellte Tarifbeschäftigte eingesetzt. Die Bediensteten werden in anstaltsinternen Fortbildungen sowie an der Bayerischen Justizvollzugsakademie zu abschiebungshaftspezifischen Themen fortgebildet. Des Weiteren erhalten die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Eichstätt einmal pro Woche ein Sicherheits- und Deeskalationstraining. Darüber hinaus ist geplant, den Unterrichtsblock "Abschiebungshaft" – der bereits jetzt zur Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten gehört – auszuweiten, um so die Kompetenz der Vollzugsbediensteten noch weiter zu verbessern. Um den speziellen

Bedürfnissen der Abschiebungsgefangenen gerecht zu werden, wurden in den jeweiligen Einrichtungen die Kapazitäten im Bereich des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes deutlich erhöht. So wurden im ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2018 insgesamt drei Planstellen für Psychologen und sechs Planstellen für Sozialpädagogen für die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt ausgebracht.

„Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, dass die deutschen Behörden die notwendigen Schritte auch mittels Gesetzesänderungen unverzüglich einleiten, um in allen Bundesländern sicherzustellen, dass die Abschiebungshaft durch spezielle Vorschriften geregelt wird, die dem besonderen Status der Abschiebungsgefangenen Rechnung tragen.“

In den meisten Bundesländern wurden bereits Gesetze geschaffen, die den Vollzug der Abschiebungshaft regeln und die dabei den besonderen Status von Abschiebungsgefangenen berücksichtigen und angemessene Haftbedingungen gewährleisten.

So ist die Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim in **Baden-Württemberg** nach Maßgabe des landeseigenen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes eine spezielle Hafteinrichtung mit wesentlich anderen und deutlich besseren Haftbedingungen als in der Strafhaft. Die Untergebrachten in der Abschiebungshafteinrichtung müssen beispielsweise nicht arbeiten und bekommen ein Taschengeld. Sie können sich ganztägig bis zum allgemeinen Einschluss um 22 Uhr frei bewegen, sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten und etwa das kostenlose Internetangebot oder sonstige Freizeit- und Sportangebote nutzen. Die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim wurde für den Vollzug der Abschiebungshaft auch baulich angepasst. Auch in **Bremen** wird die Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen durchgeführt. Der Senator für Inneres hat durch das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam und die Gewahrsamsordnung die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug in den Gewahrsamseinrichtungen in Bremen geschaffen. In **Rheinland-Pfalz** ist der Vollzug der Abschiebungshaft im Landesaufnahmegesetz geregelt. Die Gewahrsamseinrichtung in Ingelheim wurde eigens zum Vollzug von Abschiebungshaft errichtet und in der Folge zur Gewährleistung einer angemessenen Unterbringung umgestaltet (u.a. offene Unterbringung, Erweiterung Hofgangflächen). Die Mitarbeiter werden regelmäßig in den Bereichen interkulturelle Kompetenzen und Suizidprävention geschult. Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem **Saarland** und dem Land Rheinland-Pfalz werden in Ingelheim auch Betroffene aus dem Saarland untergebracht. In **Berlin** ist der Vollzug der Abschiebungshaft ebenfalls durch ein Landesgesetz über den Abschiebegewahrsam geregelt. Danach ist die Abschiebungshaft grundsätzlich in besonderen Einrichtungen zu vollziehen. Auch in **Sachsen** ist ein landeseigenes Abschiebungshaftvollzugsgesetz Grundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft in der dortigen speziellen Abschiebungshafteinrichtung.

In **Hamburg** wurden mit dem Hamburgischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz ebenfalls spezielle Vorschriften erlassen, ebenso wie in **Hessen** mit dem Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen und in **Nordrhein-Westfalen** mit dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW. In **Niedersachsen** wird unter der Federführung des Innenministeriums aktuell ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz erarbeitet. In **Brandenburg** ist der Vollzug von Abschiebungshaft ebenfalls in einem eigenen Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft geregelt. Die landeseigene Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt ist jedoch seit März 2017 geschlossen.

In **Sachsen-Anhalt** gibt es derzeit weder eine Abschiebungshaftanstalt noch eine Ausreisegewahrsamseinrichtung. Die Schaffung einer landeseigenen Abschiebungssicherungseinrichtung befindet sich im Planungsstadium. Um diese Einrichtung betreiben zu können, bedarf es noch einer näheren landesgesetzlichen Ausgestaltung, die derzeit erarbeitet wird. Mit dem entsprechenden Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Abschiebungshaft durch spezielle Vorschriften geregelt wird, die dem besonderen Status der Abschiebungsgefangenen Rechnung tragen. Auch **Schleswig-Holstein** verfügt derzeit noch nicht über eine eigene Abschiebungshafteinrichtung. Auch hier ist eine entsprechende Einrichtung aber in Planung. Im Hinblick darauf befindet sich auch der Entwurf eines schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes im parlamentarischen Verfahren. **Thüringen** schließlich betreibt derzeit ebenfalls keine eigene Abschiebungshafteinrichtung.

Rdnr. 67

„Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um die aktuell bestehenden Restriktionen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) weiter zu verringern. Insbesondere sollte den männlichen Gefangenen ermöglicht werden, während ihres Aufenthalts ihre eigene Kleidung zu tragen und diese waschen zu lassen. Der Ausschuss bittet außerdem um eine Bestätigung, dass die Rufanlage in der Einrichtung nun wieder störungsfrei funktioniert.“

Die Zellenrufanlage wurde im Zuge einer Sanierung der Anstalt erneuert und entspricht dem aktuellen Standard. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass – wie am Besuchstag des CPT – vereinzelt Störungen auftreten. Selbstverständlich wurde die Anlage unverzüglich überprüft. Die festgestellten Mängel wurden noch unmittelbar nach dem Besuch des CPT beseitigt. Die Rufanlage arbeitet störungsfrei. Lediglich ergänzend kann mitgeteilt werden, dass der betroffene Gefangene keine Schäden davongetragen hat und noch am selben Tag aus dem Krankenhaus entlassen werden konnte.

Die Anregung des CPT, dass alle Abschiebungsgefangenen Privatkleidung tragen dürfen, ist bei den männlichen Abschiebungsgefangenen in der Praxis nicht umsetzbar. Das Tragen eigener Kleidung scheitert zumeist an der ungenügenden Ausstattung der Abschiebungsgefangenen. Oftmals werden die Inhaftierten auf der Straße aufgegriffen und der Einrichtung direkt zugeführt. In diesen Fällen besitzen die Abzuschiebenden lediglich einen Kleidungssatz, welcher aus Gründen der Hygiene regelmäßig gereinigt werden müsste. Angesichts der hohen Belegung bei männlichen Abschiebungsgefangenen wären dabei eine oder mehrere Waschmaschinen zum Selberwaschen vor Ort aus organisatorischen Gründen nicht ausreichend. Auch der hiermit verbundene personelle Aufwand erscheint nicht vertretbar. In der Zwischenzeit müsste zudem eine entsprechende Versorgung mit Anstaltskleidung erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist es vorrangig, für die Inhaftierten ihren eigenen Kleidungssatz für die Heimreise bereitzuhalten. Den wenigen in Abschiebungshaft befindlichen Frauen hingegen wird das Tragen eigener Wäsche gestattet, da es im Rahmen der kleinen Abteilung möglich ist, dass die Frauen mit einer Waschmaschine eigenständig ihre Wäsche waschen.

Rdnr. 68

„Der CPT empfiehlt, auch für die männlichen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) ein System der offenen Tür einzuführen und allen Gefangenen den ganzen Tag Zugang zum Mehrzweckraum zu ermöglichen. Der Freistundenhof sollte außerdem mit einem Witterungsschutz ausgestattet und einladender gestaltet werden.“

Die Empfehlung des CPT, zusätzliche Öffnungszeiten der Freizeithalle und eine Ausweitung der Aufschlusszeiten einzuführen, kann erst umgesetzt werden, wenn hierfür zusätzliches Personal zur Verfügung steht. Eine Umsetzung der Empfehlung mit der vorhandenen Personalausstattung ist ohne eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung derzeit nicht möglich. Die Installierung eines Witterungsschutzes sowie die Bepflanzung des Hofes können aus Sicherheitsgründen, insbesondere zur Verhinderung einer Entweichung, nicht umgesetzt werden, da dadurch Übersteighilfen geschaffen werden könnten. Jedoch werden derzeit die Möglichkeit einer künstlerischen Gestaltung des Hofes sowie die Anbringung von Blumentrögen geprüft.

Rdnr. 69

„Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, damit die Privatsphäre eines Gefangenen, sollte Videoüberwachung für nötig befunden werden, bei jedem Toilettengang gewahrt wird, beispielsweise durch eine Verpixelung des Toilettenbereichs. Zudem sollte eine ausreichende Belüftung der beiden besonders gesicherten Hafräume gewährleistet sein.“

In den Bundesländern, die eigene Abschiebungshaftanstalten betreiben, sind unterschiedliche Regelungen geschaffen worden, um bei einer Videoüberwachung die Privatsphäre der Gefangenen zu wahren. In der Praxis wird zudem für eine ausreichende Belüftung der Hafräume gesorgt.

In **Niedersachsen** ist der Toilettenbereich im Fall der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen und der Anordnung der Beobachtung mittels technischer Hilfsmittel verpixelt und einer Einsichtnahme entzogen. Ebenso ist eine ausreichende Belüftung gewährleistet. Auch in **Baden-Württemberg** ist bei einer Kamera-Überwachung des besonders gesicherten Haftraums der Toilettenbereich verpixelt. In der Gewahrsamseinrichtung in Ingelheim in **Rheinland-Pfalz** wird die betroffene Person in besonderen Situationen (insbesondere bei Verdacht auf Suizidalität) kurzzeitig in einen Beobachtungsraum verlegt, der medizinische Dienst wird unverzüglich benachrichtigt. Diese Räume werden nicht mittels Videokamera überwacht, der Toilettenbereich ist für die Mitarbeiter auch nicht einsehbar. In Ingelheim werden auch Betroffene aus dem **Saarland** untergebracht. Die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren in **Nordrhein-Westfalen** prüft derzeit Möglichkeiten, im Rahmen anstehender technischer Umrüstungen Verpixelungstechnik für den Toilettenbereich kameraüberwachter Räume zu installieren. Bis dahin erfolgt der Intimschutz dort durch ein Abkleben des Kamerabildschirmes, sofern keine Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht. Generell erhalten die dort Unterbrachten in kameraüberwachten Räumen die Gelegenheit, spezielle Kleidungsstücke zu nutzen, die auch im Falle der Nutzung sanitärer Anlagen geeignet sind, die Intimsphäre zu schützen.

In **Berlin** erfolgt keine Videoüberwachung der Hafträume. Eine ausreichende Belüftung der Hafträume wird gewährleistet. In der Hafteinrichtung für Abschiebungshäftlinge in **Bremen** ist keine Videoüberwachung der Zellen vorgesehen. Die Flure, Aufenthaltsräume und der Freigang werden videoüberwacht. Auch hier verfügen die Hafträume über eine ausreichende Belüftung. In **Hamburg** sieht das Abschiebungshaftvollzugsgesetz ausdrücklich vor, dass bei einer – unter engen Voraussetzungen zulässigen – Überwachung durch optisch-elektronische Einrichtungen die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl der in der Rückführungseinrichtung Unterbrachten geachtet werden müssen. Eine ausreichende Belüftung in den Hafträumen ist zudem gewährleistet. Auch in der Abschiebungshafteinrichtung in **Hessen** wird der Empfehlung des CPT bereits gefolgt. **Sachsen-Anhalt** wiederum will die Empfehlung des CPT in die Planung der dort zu schaffenden Hafteinrichtung einfließen lassen. **Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen** und **Schleswig-Holstein** betreiben derzeit keine eigene Abschiebungshafteinrichtung.

Aus Sicht der Behörden des Landes **Bayern** hingegen ist die Videoüberwachung des Toilettenbereichs bei der – nur im Ausnahmefall und nach besonderer Abwägung anzuordnenden – Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aus Sicherheitsgründen unverzichtbar. Die bayrischen Behörden weisen insoweit darauf hin, dass in der Vergangenheit bereits in anderen Justizvollzugsanstalten bei einer Verpixelung Suizidversuche im verpixelten Bereich stattfanden. Die Be- und Entlüftung der besonders gesicherten Hafträume entspricht auch in **Bayern** den gesetzlichen Vorgaben. Gleichwohl ist

der Neubau von drei besonders gesicherten Hafträumen mit einem noch besseren Be- und Entlüftungssystem geplant. Die Baumaßnahme ist bereits haushaltsrechtlich genehmigt und die notwendigen Mittel wurden zugewiesen.

Rdnr. 70

„Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um Abschiebungsgefangenen in besonders gesicherten Hafträumen zumindest eine Stunde Bewegung im Freien in einem angemessen ausgestatteten Freistundenhof zu bieten. Für besonders schutzbedürftige Gefangene sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um sie zu beschäftigen und einzubinden, u. a. durch angemessene Kontaktmöglichkeiten zu Mitmenschen. Im Übrigen sei hier auch auf die Empfehlung des CPT unter Rdnr. 74 verwiesen.“

Die bayrischen Behörden weisen darauf hin, dass eine Teilnahme am Hofgang bei suizidgefährdeten oder aggressiven Gefangenen nicht immer möglich ist. Diesbezügliche Entscheidungen orientieren sich jedoch an den Umständen des Einzelfalls und werden in Rücksprache mit dem ärztlichen und psychologischen Fachdienst angeordnet. Die hierbei abzuwägenden sicherheitsrechtlichen und behandlerischen Aspekte umfassen insbesondere das Risiko der Selbstverletzung und Fremdgefährdung. Die im besonders gesicherten Haftraum Untergebrachten erhalten zudem eine umfassende Betreuung durch Vollzugsbedienstete, Ärzte, Psychologen und den Sozialdienst. Sollten die dort Untergebrachten Kontakt zu einem Anwalt aufnehmen wollen, steht ihnen hierfür der Sozialdienst zur Seite, der bei der Abfassung von Anträgen auch während der dortigen Unterbringung behilflich ist.

Um die Unterbringungssituation der im besonders gesicherten Haftraum Untergebrachten zu verbessern, wird darüber hinaus geprüft, ob die in psychiatrischen Abteilungen verwendeten Multimedia-Tools, die verschiedene Möglichkeiten der Beschäftigung beinhalten, speziell auf selbst- und fremdgefährdete Personen ausgerichtet sind und bereits in einer bayerischen Anstalt erfolgreich im besonders gesicherten Haftraum verwendet werden, auch in Eichstätt angeschafft werden können.

„Der Ausschuss fordert die Behörden des Bundes, des Landes Bayern und ggf. anderer Bundesländer erneut dazu auf, das Verbot der Bewegung im Freien im Zuge einer besonderen Sicherungsmaßnahme (in Bezug auf alle Kategorien von Personen im Freiheitsentzug) in den entsprechenden Rechtsvorschriften aufzuheben.“

In den Abschiebungshafteinrichtungen der Länder ist ein Aufenthalt im Freien für die Abschiebehäftlinge durchweg vorgesehen. Bei Personen, die in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht sind, ist es jedoch auch in manchen anderen Bundesländern möglich, hiervon im Ausnahmefall abzuweichen, wenn dies aus Sicherheitsgründen zum Schutz der anderen untergebrachten Personen und des eigenen Personals unbedingt

erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist dabei stets, dass eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum regelmäßig nur kurzfristig erfolgt.

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz in **Hamburg** sieht auch bei einer besonderen Sicherungsmaßnahme kein Verbot der Bewegung im Freien vor. In **Sachsen** sind Personen, die in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht sind, ebenfalls nicht grundsätzlich von der Bewegung im Freien ausgeschlossen. In der Gewahrsamseinrichtung in Ingelheim in **Rheinland-Pfalz** – in der auch Betroffene aus dem **Saarland** untergebracht sind – wird der regelmäßige Aufenthalt im Freien bei einer kurzzeitigen Unterbringung im Beobachtungsraum durch separaten Einzelhofgang sichergestellt.

Auch in **Niedersachsen** wird der Aufenthalt im Freien in einem angemessen ausgestatteten Freistundenhof auch im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum angeboten. Nur in wenigen Einzelfällen, in denen jeder Gang ins Freie zu einem unkalkulierbaren Risiko oder zu einer mit der Würde des Gefangenen unvereinbaren Prozedur wird, wird der Aufenthalt im Freien kurzzeitig beschränkt. In **Berlin** können sich Abschiebungshäftlinge täglich zwischen 8 und 18 Uhr mindestens 90 Minuten unter Aufsicht auf einem Freistundenhof bewegen. Von dieser Regelung kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern es die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam erfordert. Auch in **Bremen** haben Personen in Abschiebungshaft innerhalb der Hafteinrichtung grundsätzlich die Möglichkeit zur Bewegung im Freien. Gesetzlich steht Ihnen mindestens eine Stunde täglich im Freien zu. Zum Schutz von Häftlingen mit besonderen Fremd- und Selbstgefährdungspotenzial und zum Schutz der Mithäftlinge werden bei Bedarf im Rahmen der rechtlichen Grundlagen besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen.

Für die in **Sachsen-Anhalt** in Planung befindliche Abschiebungssicherungseinrichtung ist das Aufhalten an der frischen Luft außerhalb der Hafträume im Umfang von mindestens einer Stunde täglich vorgesehen. Im Ausnahmefall kann es nach Ansicht der Landesbehörden jedoch erforderlich sein, aus Sicherheitsgründen hiervon abzuweichen. In **Hessen** sieht das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen besondere Sicherungsmaßnahmen zwar vor, diese wurden in der Praxis aber noch nie angeordnet. Die Beschränkung des Aufenthalts im Freien wäre aus Sicht der hessischen Landesbehörden jedoch Nebenfolge der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wobei diese darauf hinweisen, dass eine solche Unterbringung regelmäßig nur über einen sehr kurzen Zeitraum erfolgen wird. Diese Auffassung vertritt auch das Land **Nordrhein-Westfalen** in Hinblick auf die dort kurzfristig im besonders gesicherten Haftraum Unterbrachten. In der Praxis wird eine solche

Unterbringung in Nordrhein-Westfalen zumeist stundenweise vollzogen und nur in seltenen Fällen über 24 Stunden hinaus. Ziel ist grundsätzlich, die Unterbringung auf die kürzest mögliche Dauer zu begrenzen, was mehrfach am Tag durch mehrere Bedienstete (inkl. Leitungsebene) geprüft wird.

Brandenburg, Thüringen und Schleswig-Holstein (und das Saarland, hierzu s.o.) betreiben derzeit keine eigene Abschiebungshafteinrichtung.

Rdnr. 71

„In Anbetracht dieser Ausführungen empfiehlt der CPT, dass das medizinische Personal (d. h. die Pflegekraft und die drei medizinischen Hilfskräfte) der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) keine Wachaufgaben mehr übernehmen und nicht mehr als Teil des Wachpersonals betrachtet werden. Außerdem sollte ein System geschaffen werden, in dem Gefangene auf unmittelbarem Weg um ein Arztgespräch bitten können (beispielsweise mittels schriftlicher Anträge, die durch das medizinische Personal abgeholt werden).“

In der Einrichtung für Abschiebungshaft in Eichstätt besteht bereits ein unmittelbarer Weg für eine Anmeldung zu einer Arztsprechstunde. Die Gefangenen können schon immer, wie der CPT vorschlägt, einen schriftlichen Antrag auf Arztsprechstunde stellen. Hierbei muss kein Grund angegeben werden.

Aus Sicht der bayrischen Behörden ist es hingegen nicht notwendig, das eingesetzte medizinische Personal von Beaufsichtigungs- und Bewachungsaufgaben zu entbinden. Sowohl Bedienstete des Aufsichtsdienstes als auch Bedienstete der medizinischen Abteilung verfolgen die gleichen Interessen, nämlich für die körperliche und geistige Gesundheit der Abschiebungsgefangenen zu sorgen, Krankheiten zu erkennen und zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Das im medizinischen Bereich eingesetzte Personal unterliegt dabei der Schweigepflicht. Durch den Einsatz bereits bekannter Bediensteter kann zudem ein Vertrauensverhältnis aufgebaut und somit eine Öffnung der Gefangenen – gerade auch im medizinischen Bereich – erreicht werden.

Rdnr. 72

„Der CPT empfiehlt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Mängel bei der medizinischen Untersuchung der Gefangenen zu beheben.“

Grundsätzlich wird jeder Gefangene alsbald nach der Aufnahme in die Einrichtung für Abschiebungshaft in Eichstätt ärztlich untersucht. Diese ärztliche Untersuchung umfasst auch einen Komplettcheck der Haut, wofür sich der Gefangene entkleiden muss. Hierbei werden vorliegende Verletzungen festgestellt und dokumentiert. Soweit dies in dem vom

CPT angesprochenen Fall im Hinblick auf vorhandene Narben einer Schnittverletzung bei einer Person nicht erfolgt war, wurde die Anstalt gebeten, das Erforderliche künftig zu veranlassen.

Da Gesundheitsakten vorhanden sind, in die auch psychiatrische Auffälligkeiten, wie etwa Traumata, aufgenommen werden, ist es hingegen aus Sicht der bayrischen Behörden nicht notwendig, eine gesonderte Akte für die Erfassung von Traumata zu führen. Eine standardmäßige Untersuchung bei einer abgebrochenen Rückführungsmaßnahme wird ebenfalls nicht als notwendig erachtet, da es den Gefangenen jederzeit freisteht, sich zur Dokumentation zugezogener Verletzungen selbst an das medizinische Personal zu wenden. Eine anlasslose Untersuchung, insbesondere mit Entkleidung, würde auch einen erheblichen Eingriff für den Betroffenen bedeuten.

Rdnr. 73

„Der CPT bittet um Auskunft, ob inzwischen ein zweiter Psychologe in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) eingestellt wurde.“

Seit 1. Dezember 2018 ist ein weiterer Psychologe bei der Justizvollzugsanstalt Eichstätt beschäftigt.

Rdnr. 74

„Der CPT empfiehlt, dass die Behörden des Landes Bayern und ggf. der anderen Bundesländer wirksamere Maßnahmen zur Vorbeugung von Selbstverletzung und Suizid ausländischer Staatsangehöriger in Abschiebungshaft treffen. Hierzu wären die Ausweitung der psychosozialen Betreuung der Gefangenen, die Stärkung ihrer psychischen Gesundheit sowie ein größeres Engagement seitens des Wachpersonals erforderlich.“

Der Justizvollzug in **Bayern** misst der Suizidprävention seit je her eine sehr hohe Bedeutung bei. Bislang ist es in der Einrichtung für Abschiebungshaft in Eichstätt dementsprechend zu keinem vollendeten Suizid gekommen. Gleichwohl birgt die besondere Situation der Abschiebungshäftlinge eine erhöhte Gefahr für Selbstverletzungen. Ein Bündel an Maßnahmen dient in Bayern dazu, eine etwaige Suizidgefahr bei einem Gefangenen zu erkennen und Selbstverletzungen und -tötungen soweit möglich schon im Ansatz zu verhindern. Bereits beim Zugang der Betroffenen wird im Rahmen des von den Fachdiensten geführten Zugangsgesprächs und der ärztlichen Untersuchung ein besonderes Augenmerk auf das Erkennen einer Suizidgefahr und die Betreuung suizidgefährdeter Gefangener gelegt. Um die Vollzugsbediensteten dafür zu sensibilisieren, Anzeichen für Suizidgedanken bei Gefangenen zu erkennen, ist das Thema Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der bayrischen Justizvollzugsbediensteten. Ferner wurde in allen

Justizvollzugsanstalten ein Beauftragter für die Suizidprophylaxe benannt. Speziell in sich krisenhaft zuspitzenden Situationen erfahren die Gefangenen eine entsprechende psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater. Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, werden die Inhaftierten gegebenenfalls für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in eine entsprechende Einrichtung überstellt. Daneben kommt auch die Anordnung besonderer Maßnahmen zum Schutz der Gefangenen in Betracht. Die Maßnahmen werden dabei jeweils auf den Einzelfall abgestimmt und können beispielsweise eine gemeinschaftliche Unterbringung mit besonders zuverlässigen Mitgefangenen, eine verstärkte Aufsicht durch Bedienstete, eine Unterbringung in einem Raum mit ständiger Videoüberwachung – dies gegebenenfalls auch rund um die Uhr – oder eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bedeuten. Darüber hinaus wird den Gefangenen durch ein ausgewogenes und umfangreiches Freizeitangebot eine sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit geboten. Auch wird ihnen durch die zur Verfügung stehenden Telefone ein intensiver Kontakt zur Außenwelt ermöglicht.

Auch die übrigen Bundesländer, die über eigene Abschiebungshaftanstalten verfügen, haben Vorkehrungen verschiedener Art getroffen, um einer Selbstverletzung und/oder Suiziden der Betroffenen vorzubeugen. Hierzu gehören etwa Angebote der psychosozialen Betreuung, eine besondere Ausbildung der in den Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter, wie auch die Zusammenarbeit mit externen Beratungsinstitutionen.

Betroffenen, die sich in **Bremen** in Abschiebungshaft befinden, steht eine von der Polizei Bremen gestellte Person als Ansprechpartner für die psycho-soziale Betreuung zur Verfügung. Diese Person erkundigt sich regelmäßig sowie anlassbezogen nach dem Wohlbefinden und bereitet die Personen in Gesprächen auf den Rückführungsprozess vor. In **Berlin** wird das psychologische Angebot durch Sprechstunden gewährleistet. Darüber hinaus kann in psychischen Krisen auf eine Rufbereitschaft zurückgegriffen werden. Sofern es das Verhalten der Insassen zulässt, werden größtmögliche Bewegungsfreiheiten und Beschäftigungsmöglichkeiten eingeräumt. In **Hamburg** wird der psychische Zustand der Betroffenen bereits bei Haftantritt im Rahmen der Haft- und Verwahrfähigkeitsuntersuchung ärztlich beurteilt. Alle hiermit beauftragten Ärzte haben mindestens eine psychiatrische Zusatzausbildung. Sofern Selbstverletzungs- und Suizidhinweise und/oder -gedanken bestehen, werden die Gefangenen bei Bedarf durch einen Sicherheitsmitarbeiter ganztägig beobachtet. In der Abschiebungshafteinrichtung des Landes **Sachsen** wird die soziale Betreuung der Untergebrachten durch die Einrichtung gewährleistet. Dabei werden auch die Belange schutzbedürftiger Personen beachtet. Dies dient auch dem Ziel, Suizid- und Selbstverletzungsversuchen vorzubeugen.

Nordrhein-Westfalen hat für Abschiebungshäftlinge das sogenannte Zugangsverfahren eingerichtet. Dieses Verfahren dient der Ermittlung der individuellen Grundbedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf ihre medizinische Versorgung, eine erforderliche Betreuung und die Feststellung von Schwierigkeiten, die die Untergebrachten mit den Vollzugsbedingungen haben. Bewertet wird hierbei auch eine mögliche Selbst- oder Fremdgefährdung. Darüber hinaus wurde im November 2018 der vorhandene Kranken- und Sozialdienst um einen festeingestellten Psychologen ergänzt.

In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim in **Rheinland-Pfalz** – in der auch Betroffene aus dem **Saarland** untergebracht sind – werden die Verwahrten durch den Sozialdienst sowie den medizinischen Dienst betreut, daneben wird eine psychotherapeutische Sprechstunde wöchentlich in der Einrichtung angeboten. Zudem werden die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erkennung einer Suizidalität regelmäßig geschult. Auch in **Niedersachsen** sind Themen der psychischen und sozialen Folgen einer Inhaftierung, Ursachen und Tatsachen über Suizid, Intervention bei Suizidalität und Suizidprophylaxe Ausbildungsinhalte bei der Schulung der Mitarbeiter. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen und Dienstbesprechungen werden die Kenntnisse vertieft und die Bediensteten kontinuierlich sensibilisiert. Um bereits zu Beginn der Inhaftierung eine Einschätzung zu einer möglichen Suizidgefährdung zu erhalten, wird am Tag des Zugangs mit jedem Abschiebungsgefangenen ein Gespräch geführt. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und enthalten auch eine Einschätzung zur Suizidalität. Falls Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung vorliegen, wird der psychologische und/oder medizinische Dienst informiert. Dort werden unter Berücksichtigung des Einzelfalls Maßnahmen zur Reduzierung der Suizidgefährdung eingeleitet.

In **Baden-Württemberg** wird Beratungsinstitutionen freier Zugang zu den von ihnen betreuten Untergebrachten gewährt. So sind etwa seit längerer Zeit Amnesty International und die Caritas tätig. Die Untergebrachten haben die Möglichkeit, selbständig und nach eigener Wahl mit solchen Institutionen telefonisch oder über das Internet Kontakt aufzunehmen; bei Bedarf wird die Anstaltsleitung vermittelnd über den einrichtungseigenen Sozialdienst oder andere Mitarbeiter tätig. In Baden-Württemberg werden Untergebrachte bei Bedarf auch psychiatrisch fachärztlich versorgt.

In **Hessen** wird derzeit noch geprüft, welche weiteren Maßnahmen zur Vorbeugung von Selbstverletzung und Suizid ergriffen werden können.

In **Sachsen-Anhalt** wird für die in Planung befindliche Abschiebungssicherungseinrichtung eine medizinische und psychologische Versorgung der Inhaftierten vorgesehen.

Brandenburg, Thüringen und Schleswig-Holstein (und das Saarland, hierzu s.o.) betreiben derzeit keine eigene Abschiebungshafteinrichtung.

Rdnr. 75

„Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass den ausländischen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) erforderlichenfalls qualifizierte Dolmetscher zur Seite gestellt werden, insbesondere bei ärztlichen und psychologischen Gesprächen. Der Ausschuss bitte zudem um Auskunft, wann das geplante videobasierte Dolmetschsystem für die bayerischen Haftanstalten in Betrieb genommen werden soll.“

Betroffene, die in Bayern in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, werden in der Regel während des gesamten Verfahrens bis hin zur Ausreise bei Behördenterminen durch behördeneigene und externe Sprachmittler unterstützt. Die technischen und vertraglichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des geplanten videobasierten Dolmetschungssystems in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt sind bereits geschaffen worden. Hierdurch soll in Zukunft in der medizinischen Abteilung sowie in einem weiteren Sprechzimmer die Kommunikation mit den Gefangenen erleichtert und Rückgriffe auf Mitgefangene als Dolmetscher auf ein Minimum reduziert werden. In Alltagssituationen kann darüber hinaus weiterhin auch auf die Unterstützung von Mitgefangenen zurückgegriffen werden.

Rdnr. 76

„Die bayerischen Behörden sollten in Betracht ziehen, ausländischen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) Zugang zu Rechnern sowie zu Internettelefonie und einem einfachen Internetzugang zu geben.“

Dem Vorschlag, Abschiebungsgefangenen Zugang zu Computern mit Internetzugang zu ermöglichen, stehen aus Sicht der bayrischen Behörden Sicherheitsgründe entgegen, da zur Vermeidung von Missbrauchshandlungen (wie etwa der Vorbereitung einer Flucht) eine dauerhafte Überwachung durch Vollzugsbedienstete notwendig wäre, die jedoch organisatorisch und personell nicht geleistet werden kann. Angesichts der erhöhten Selbstverletzungsfahr wird zudem eine Zurückziehung und Abschottung der Betroffenen befürchtet, die durch das Vorhandensein von Computern mit Internetzugang gefördert werden könnte.

Durch die großzügige Gewährung von Telefon- und Besuchszeiten sowie der unbegrenzten Möglichkeit des Briefwechsels wird den Untergebrachten jedoch ein ausreichender Kontakt zur Außenwelt ermöglicht. Eine Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten wird derzeit zudem geprüft.

Rdnr. 77

„Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Abschiebungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) das Telefonieren und der Empfang von Besuch gestattet wird. Bei schutzbedürftigen Gefangenen, bei denen eine Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht, sollte der Kontakt mit der Außenwelt besonders gefördert werden.“

Wie der Hofgang (s. o. Stellungnahme zu Rn 70), sind aus Sicht der bayrischen Behörden auch Telefonate und der Empfang von Besuchen bei suizidgefährdeten oder aggressiven Gefangenen nicht immer möglich. Auch hier orientieren sich entsprechende Entscheidungen jedoch immer an den Umständen des Einzelfalls und werden in Rücksprache mit dem ärztlichen und psychologischen Fachdienst getroffen.

Rdnr. 78

„Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Abschiebungsgefangene grundsätzlich in einer für sie verständlichen Sprache, auch schriftlich, über ihre Rechte und das geltende Verfahren informiert werden. Ferner sollten in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) unverzüglich Hausregeln bekannt gegeben werden. Der CPT bittet um die Zusendung einer Abschrift.“

Die Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt Eichstätt als Abschiebungshafteinrichtung, welche auch über Rechte und Pflichten informiert, wird derzeit bearbeitet und wird nach Fertigstellung umgehend zur Verfügung gestellt.